



Schweizerischer Segelverband
Fédération Suisse de Voile
Federazione Svizzera della Vela
Swiss Sailing Federation

Postfach 606
CH-2000 Bern 22

T +41 31 359 72 65
F +41 31 359 72 69

admin@swiss-sailing.ch
www.swiss-sailing.ch

Die Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert, Saydjari und Wyss

hat an ihrer Telefonkonferenz vom 1. Oktober 2013

in Sachen

Jack Frei, Schönenbergerweg 17, 8405 Winterthur, Appellant (SUI 217)

gegen das

Schiedsgericht der Internationalen 5.5 m IC SM (Organisator: Thunersee Yachtclub)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

In der 2. Wettfahrt vom 15. August 2013 touchierte der Appellant die Lee-Boje Nr. 3 vor der Zielkreuz, akzeptierte die Strafdrehung, führte sie aber nicht sobald als es nach dem Vorfall möglich gewesen wäre, durch, sondern segelte längere Zeit Richtung Ziel-Linie und führte die Strafdrehung erst gegen Ende dieses Schlages durch.

Presenting Partner



Main Sponsor

Allianz (ij)
Suissc

Das Schiedsgericht reichte daraufhin gegen den Appellanten wegen Verletzung von WR 44.2 Protest ein.

2. Entscheid der Jury:

Die Jury kam zum Schluss, SUI 217 hätte nicht, wie in WR 44.2 verlangt, die Strafdrehung unverzüglich nach Freisegeln, sondern erst viel später durchgeführt.

Demzufolge wurde SUI 217 in der Wettfahrt Nr. 2 disqualifiziert.

Der Appellant reicht gegen den Entscheid der Jury Berufung ein, im Wesentlichen mit der Begründung, er hätte sich von 7 weiteren Booten frei halten müssen, weshalb er erst nach ca. 100 Metern die Strafdrehung hätte ausführen können.

Die Vorinstanz beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 17. September 2013 die Abweisung der Berufung, da die Strafdrehung aufgrund der unbestrittenen Skizze erst nach dem Absegeln von mindestens 6 Bootlängen erfolgte.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1 In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde.

Da die Skizzen und das Bildmaterial genügend aussagekräftig sind, kann die Berufung beurteilt und entschieden werden.

3.2 In materieller Hinsicht

Obschon die Rüge des Appellanten zur Sachverhaltsfeststellung durch das Schiedsgericht grundsätzlich nicht zu hören ist, ergibt sich die Richtigkeit des Jury Entscheides nicht nur aus den vorliegenden Skizzen, sondern auch aus dem Umstand, dass der Appellant selber die Distanz von der touchierten Boje bis zu seiner Strafdrehung mit ca. 100 Metern angab.

Da der Appellant nicht nachweisen konnte, inwieweit er durch die nachfolgenden Boote an der Durchführung der Strafdrehung gehindert worden wäre, trifft ihn die Folge aus dieser Beweislosigkeit (Ziff. 5 des Berufungsreglementes von Swiss Sailing).

erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung im Sinne von WR 71.2 bestätigt.
2. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
3. Schriftliche Mitteilung an
 - Jack Frei (Appellant)
 - Patrick Diday (Präsident des Schiedsgerichtes)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 10. Oktober 2013

Für die juristische Kommission



Dr. Dieter W. Neupert
Präsident